EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Reglement betr. die Entlastung von Anstösserbeiträgen für den Hochwasserschutz (Beitragsreglement)

vom 28. Juni 2018

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; GemG), und § 19 Abs. 4 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 01.04.2004, in Kraft seit: 01.01.2005, beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die finanzielle Entlastung der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer von Anstösserbeiträgen für den Hochwasserschutz, wenn die betroffene Parzellenfläche nicht an den Kanton abgetreten werden kann.

§ 2 Anspruchsberechtigung

[1] Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer haben Anspruch auf Beiträge, wenn
a. sie Anstösserbeiträge für den Hochwasserschutz entrichten müssen und
b. sie sich nicht durch Abtretung des Ufers und eines Pufferstreifens davon befreien können.

[2] Treten Anstossende ihr Ufer und einen Pufferstreifen nicht an den Kanton ab obwohl die Abtretung möglich ist, werden keine Beiträge entrichtet.

§ 3 Höhe der Beiträge

Die Beiträge der Stadt Laufen entsprechen dem Anstösserbeitrag, den die Liegenschaftseigentümerinnen, bzw. der Liegenschaftseigentümer zu bezahlen hat.

§ 4 Gesuchsstellung

[1] Die Beiträge werden auf Gesuch ausbezahlt. Dem Gesuch ist die Rechnung für den Anstösserbeitrag beizulegen und es ist in kurzer Form darzulegen, warum die Abtretung des betroffenen Landstreifens an den Kanton nicht möglich war.

§ 5 Gesuchsbewilligung

Ueber die Gesuche entscheidet die Stadtverwaltung, Abteilung Bau- und Planung. Gegen ablehnende Gesuchsverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Genehmigungsvermerke

Vom Stadtrat mit Beschluss … vom 4. Juni 2018 beschlossen.

Laufen,

Stadtrat Laufen

Präsident:	Stadtverwalter:
Alexander Imhof	Walter Ziltener

Von der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2018 beschlossen.

Laufen,

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident:	Stadtverwalter:
Dieter Jermann	Walter Ziltener

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am …….. genehmigt.